

Fördermaßnahmen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2, die Beschaffungen voraussetzen oder beinhalten, müssen das 4. Altmark-Kriterium im Sinne einer „guten Investitionspraxis“ erfüllen.

Hierfür hat das antragstellende Verkehrsunternehmen einen Nachweis zu erbringen.

Der Nachweis wird erbracht durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines amtlich anerkannten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der folgende positive Aussagen enthalten muss:

1. Beachtung unternehmensbezogener, gesetzlich zwingend zu beachtender vergaberechtlicher Bestimmungen.
2. Falls Nr. 1 nicht zutrifft: Beschaffung in einem wettbewerblichen Verfahren (mindestens auf der Grundlage von drei Angeboten im Falle direkter Angebotsaufforderung) und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots.
3. Bei Fremdfinanzierungen: Konditionen in einer Benchmarkbreite unter Berücksichtigung unternehmensbezogener Bedingungen.
4. Bei Fahrzeugbeschaffungen: Beschaffung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen und technischen Grundsätzen (z. B. kontinuierliche Beschaffung, optimaler Wiederbeschaffungszeitpunkt).

Die Bescheinigung ist bei der erstmaligen Antragstellung auf der Grundlage von Nr. 2.2.3 beizubringen und sodann bei der darauffolgenden 4. Antragstellung, 7. Antragstellung usw..

Die Nachweisführung hat das antragstellende Verkehrsunternehmen auch für Auftragnehmer zu erfüllen, an die es Zuwendungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 weiterleitet. Sie entfällt für Auftragnehmer, die im Geltungsbereich dieser Förderrichtlinien höchstens 10 Fahrzeuge im Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.2 im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Zeitpunkt der Weiterleitung einsetzen.